

Hinweise zur Schulstatistik

zu **LmB** (Befreiung von der Zahlung des Eigenanteils bei Lernmitteln)
und zu **BuT** (Anspruchsberechtigung nach Bildungs- und Teilhabegesetz)

Das in der Bildungsstatistik geführte Merkmal „LmB/BuT“ ist ein Sozialkontextmerkmal der Berliner Schultypisierung und damit Grundlage einer Vielzahl von Zumessungs- und Zuweisungsverfahren der Berliner Schule.

In der Schulstatistik wird nicht auf den Besitz des Berlinpass abgestellt, sondern die Anspruchsberechtigung nach Bildungs- und Teilhabegesetz. Die schulgesetzliche Regelung formuliert dazu u.a. wie folgt:

„Die (Schulen) ... dürfen personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern, ihren Erziehungsberechtigten, Lehrkräften und sonstigen schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verarbeiten, soweit dies für die Erbringung von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach den §§ 28 und 29 des Sozialgesetzbuches, Zweites Buch (II), nach den §§ 34 und 34a des Sozialgesetzbuches, Zwölftes Buch (XII) oder nach § 6b des Bundeskindergeldgesetzes oder die Mitwirkung daran erforderlich ist. Eine Übermittlung dieser Daten ist zulässig, soweit sie für die Erfüllung der Zwecke, für die sie erhoben worden sind, erforderlich ist. Die Schulen sind darüber hinaus berechtigt, personenbezogene Daten über die Anspruchsberechtigung im Hinblick auf die in Satz 1 genannten Leistungen zu verarbeiten, um sie als Einzelangabe im Sinne von § 65 Absatz 4 Satz 3 Schulgesetz an die Schulaufsichtsbehörde zu übermitteln.“

Die Schule führt den Nachweis* über Schüler/innen, die die Anspruchsberechtigung nach Bildungs- und Teilhabegesetz erfüllen.

- (a) Mit der Vorlage des „berlinpass-BuT“ (Bildungs- und Teilhabepaket).
- (b) Ohne Vorlage* des „berlinpass-BuT“ und ohne geeignete Unterlagen zum Nachweis über den Bezug von Leistungen.

In solchen Fällen ist das Prinzip der „freien Beweiswürdigung“ anzuwenden:

Kann von der Schule trotz ernsthafter Versuche im Einzelfall keine Information bei einer Schüler/in oder deren Eltern eingeholt werden, so entscheidet die Schule nach bestem Wissen. „Bestes Wissen“ kann dann beispielhaft der Übertrag zum Status der betroffenen Schüler/innen aus dem Vorjahr sein oder eine andere dokumentierte und nachvollziehbare Information zum jeweiligen Einzelfall.

Rechtssicherheit in diesem Prozess ist notwendig, zu der Frage, wie genau eine Schule verpflichtet ist sich um die Richtigkeit der statistischen Angaben zu bemühen: Es greift hier der § 26 VwVfG, der regelt, welcher Beweismittel sich eine Behörde bedienen darf. Nach dieser Vorschrift gilt der Grundsatz der Nichtförmlichkeit der Beweisaufnahme. Eine Schule ist grundsätzlich frei, das Verfahren nach ihrem Ermessen zu gestalten. Zudem gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung, d.h. die Schule ist bei der Würdigung und Abwägung aller für die Feststellung des für die Bejahung eines Statistikmerkmals erhebliche Tatsachen nicht an starre Beweisregeln gebunden, solange diese von der Schulaufsichtsbehörde nicht vorgegeben sind. Das bedeutet, die Schule muss vom Vorliegen des Merkmals überzeugt sein, absolute Gewissheit ist nicht erforderlich. Die Schule muss im Einzelfall plausibel darlegen können, wie sie zu ihrer Überzeugung gelangt ist. Fahrlässig oder gar vorsätzlich falsche Angaben zu machen stellt ein Dienstvergehen dar.

- (c) Ohne Vorlage* des „berlinpass-BuT“ und mit geeigneten Unterlagen zum Nachweis über den Bezug von Leistungen.

In solchen Fällen werden als geeignete Unterlagen anerkannt:

- ✓ Bezieherinnen oder Bezieher von Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (XII) –Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022), das zuletzt durch Artikel 13 Absatz 28 des Gesetzes vom 12. April 2012 (BGBl. I S. 579) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
- ✓ Bezieherinnen oder Bezieher von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch, Zweites Buch (II) –Grundsicherung für Arbeitsuchende – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, BGBl. I S. 2954, 2955), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1422) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
- ✓ Bezieherinnen oder Bezieher von Leistungen nach dem Wohngeldgesetz vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856), das zuletzt durch Artikel 7 Absatz 8 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (BGBl. I S. 1707) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
- ✓ Bezieherinnen oder Bezieher von Leistungen nach § 6a des Bundeskinder geldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
- ✓ Bezieherinnen oder Bezieher von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 2e des Gesetzes vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,

Die Hinterlegung in der Klassenstatistik erfolgt im Online-Erhebungsbogen für die einzelne Klasse im Feld „Schüler, die eine Anspruchsberechtigung nach dem Bildungs- und Teilhabegesetz haben“.

Die Hinterlegung in der LUSD erfolgt im Modul Schüler>Schülerbasisdaten. Hier werden für die Grundstufe die Angaben im Feld „BuT anspruchsberechtigt“ und für die Sekundarstufe I und II die Angaben im Feld „LMB“ ausgelesen: